

## Nachrichten 04/2014

In diesen Nachrichten möchten wir sie über Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes (MWtG) informieren, die in der Novelle des Gesetzes Nr. 218/2014 Slg. verankert sind. Die Änderungen betreffen vor allem Sonderregelungen für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseherdienstleistungen und es werden Bestimmungen betreffend die Beurteilung der Periode, für die zusammenfassende Meldungen einzureichen sind, geändert. Das Gesetz trifft in Kraft ab 1. Oktober 2014, manche Bestimmungen allerdings erst ab 1. Jänner 2015 und 1. Juli 2015.

Wichtigste Änderungen des MWStG:

### Ort der Lieferung und Sonderregelungen bei Telekommunikationsdienstleistungen

Durch die Novelle des MWStG ändert sich der Ort der Leistung bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseherdienstleistungen bzw. bei elektronisch erbrachten Leistungen an nicht steuerpflichtige Personen, und zwar ist es der Staat, in dem eine solche Person – Leistungsempfänger seinen Sitz, Wohnsitz oder Ort des üblichen Aufenthaltes hat.

Sonderregelungen bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseherdienstleistungen werden um §§ 68a bis 68c erweitert, und zwar für

- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseherdienstleistungen erbracht durch eine nicht in EU ansässige Person;
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseherdienstleistungen erbracht durch eine in EU ansässige Person, die aber nicht im Mitgliedsstaat des Verbrauches ansässig sind.

Der Leistungserbringende kann entweder Sonderregelungen (verringern administrative Belastung) oder allgemeine Bestimmungen anwenden.

### Registrierung einer steuerpflichtigen Person

Aufgrund der Novelle des MWStG wird die Frist für die Registrierung einer steuerpflichtigen Person von 30 auf 21 Tage verkürzt, dh das Finanzamt wird eine steuerpflichtige Person innerhalb von 21 Tagen ab der Antragstellung registrieren, sofern keine Pflicht zur Sicherheiten hinterlegung besteht.

### Rückerstattung eines Teiles der Vorsteuer

Aufgrund der Novelle des MWStG wird die Möglichkeit der Rückerstattung eines Teiles der Vorsteuer vor Beendigung der MWSt-Prüfung hinsichtlich der Berechtigung zur Vorsteuer gegeben. Ein Teil der Vorsteuer wird innerhalb von 10 Tagen ab der Versendung eines anteiligen Prüfungsprotokolls rückerstattet. Nach der Beendigung der MWSt-Prüfung wird die Differenz zwischen dem durch das Finanzamt festgestellten Anspruch auf Vorsteuer und dem bereits zurückbezahlten Teil der Vorsteuer durch das Finanzamt rückerstattet. Aufgrund dieser Änderung wird auch die Abgabenordnung novelliert, in dem die Definition eines Teilprotokolls eingeführt wird.

### Änderung des für die Einreichung der zusammenfassenden Meldung maßgebenden Betrages ab 1.10.2014

Sofern der Warenwert im Kalenderquartal und gleichzeitig in vier vorangegangenen Quartalen nicht den Wert von 50.000,00 EUR (derzeit 100.000,00 EUR) übersteigt, kann die zusammenfassende Meldung quartalsweise eingereicht werden. Nach der Überschreitung dieser Grenze ist die zusammenfassende Meldung monatlich einzureichen.

Wir würden gerne unsere Kunden darauf aufmerksam machen, dass Dekret wird bei Kunden, für die sie die Buchhaltung führt, zusammenfassende Meldungen bei allen Kunden ab Oktober 2014 monatlich eingereichen, um das Risiko zu vermeiden, dass die zusammenfassende Meldung nicht eingereicht wird, da zur Verringerung von für zusammenfassende Meldungen maßgebenden Warenwerten kommt.

### Änderungen von sonstigen Gesetzen

Folgende Gesetze werden aufgrund der Novelle des MWStG novelliert:

- Abgabenordnung (Einführung des Begriffes „Teilprotokoll“; Verschiebung der Gültigkeit der Bestimmungen über die elektronischen Kommunikation der Finanzverwaltung auf das Jahr 2016)
- Gesetz über elektronische Registrierungskassa (Einführung der Pflicht zur Verwendung einer elektronischen Registrierungskassa mit online Verbindung mit den Informationssystemen der Finanzverwaltung)
- Gesetz über Verbrauchsteuer aus Tabakerzeugnissen (Änderungen betreffend Kontrollmarken, Pflichten der Abnehmer von Kontrollmarken und des Betreibers eines Steuerlagers)
- Gesetz über Verbrauchsteuer aus alkoholischen Getränken (Änderungen betreffend der Kontrollmarken und Umgang mit Kontrollmarken)

Das in diesen Nachrichten angeführte Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schaden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.